

STADT FRIEDRICHSHAFEN Ergänzungsvorlage Drucksache-Nr. 2014 / V 00079 / 2	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTM Asb	06.06.2014, Unterschrift: gez. Schrode
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Flughafen Friedrichshafen GmbH: - Verkauf der Geschäftsanteile durch die VIE International Beteiligungsmanagement Gesellschaft mbH (VIE) Anlage:				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Hr. OB Brand, Hr. Schrode, 30 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	23.06.2014	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	30.06.2014	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): FVA 12.05.2014 DS-Nr. 2014/V00079/1; FVA 10.03.2014 DS-Nr. 2014/V00054; FVA 24.02.2014 DS-Nr.2014/V00047

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: max. 1.125 TEUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):

EUR

Noch bereitzustellen:

max. 1.125 TEUR

Deckungsvorschlag:
ggf. Rücklagenentnahme**Beschlussantrag:****I.**

1. Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen stimmt nach Vorlage, Wertung und Abwägung der Wertindikation der Pricewaterhouse Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) und der Businessplanung der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) einem Gesamtaufpreis von 2,25 Mio. EUR für den 25,15 %-Anteil der VIE vorbehaltlich der Zustimmung anderer öffentlicher Gesellschafter im Sinne der Nummer 2 dieses Beschlussantrages zu. Die Verwaltung erhält das Mandat, dies entsprechend mit der VIE und dem Landkreis Bodenseekreis zu kommunizieren.
2. Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen stimmt zu, dass die beiden öffentlichen Gesellschafter Landkreis Bodenseekreis und Stadt Friedrichshafen zu gleichen Teilen den Anteil der VIE erwerben. Der Erwerb schließt die Verpflichtung zur Übernahme von Transaktionskosten sowie verlorene Investitionszuschüsse für Infrastruktur- und Sicherheitseinrichtungen der FFG zu leisten, z. B. Tower, ein (Nachschusspflicht).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei diesem Erwerb im Sinne der Nummer 2 dieses Beschlussantrages, eine Abstimmung über die im Zuge des Anteilserwerbs notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags der FFG in folgenden Punkten herbeizuführen und dem Gemeinderat den Entwurf eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages umgehend vorzulegen:
 - a) Änderung des Gesellschafterkreises
 - b) Änderung der Bestimmungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats, im Sinne dass die bisherigen Sitze der VIE in gleichen Teilen der Stadt und dem Bodenseekreis zufließen und mit einem externen Dritten zu besetzen sind.
4. Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen strebt unverändert die Suche und Aufnahme eines weiteren gewerblichen Gesellschafters in den Kreis der Gesellschafter der FFG an.
5. Die Untersuchungen in Bezug auf eine mögliche Aufteilung der FFG in eine Betriebs- und eine

Besitzgesellschaft sind fortzuführen.

II.

Der Gemeinderat weist den Vertreter der Stadt Friedrichshafen unter Berücksichtigung der Maßgabe gemäß o. g. Abschnitt I Nr. 2 gemäß § 104 Abs. 1 GemO an, in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) wie folgt abzustimmen:

1. Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen stimmt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags dem Verkauf des 25,15 %-Anteils der VIE und dem Erwerb im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 dieses Beschlussantrages sowie der entsprechenden Anteilsübertragung zu.
2. Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen stimmt zu, dass der bisherige Alt-Geschäftsanteil des am Erwerb beteiligten öffentlichen Gesellschafters mit dem von ihm von der VIE anteilig erworbenen Neu-Geschäftsanteil zu jeweils einem Geschäftsanteil zusammengelegt wird.
3. Den im Zuge des Anteilerwerbs notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrags der FFG in folgenden Punkten wird zugestimmt:
 - a) Änderung des Gesellschafterkreises
 - b) Änderung der Bestimmungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

III.

Die jeweilige Zustimmung zum Anteilerwerb durch die Stadt Friedrichshafen und den Landkreis Bodenseekreis in der Gesellschafterversammlung der FFG erfolgt unter dem Vorbehalt der fusionskontrollrechtlichen Prüfung des Zusammenschlusstatbestands im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) GWB und der uneingeschränkten Erteilung einer sodann eventuell erforderlichen Genehmigung des Bundeskartellamts.

IV.

Der Gemeinderat stimmt bis zur Höhe des anteiligen Kaufpreises in Höhe von 1.125.000 EUR der Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel im städtischen Haushalt in 2014 zu. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres keine anderweitige Deckungsmöglichkeit ergeben, erfolgt die Deckung durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Begründung:

I. Beschlusslage

1. Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen hat Kenntnis von der Absicht der VIE genommen, sich von ihrer 25,15%-Beteiligung zu trennen und der Tatsache, dass dieser Gesellschaftsanteil den übrigen privaten und öffentlichen Gesellschaftern der Flughafen Friedrichshafen GmbH, aber auch außenstehenden Dritten angeboten wird und der Absicht von Wien, diese Transaktion zeitnah abzuschließen.
2. Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen hat in diesem Zusammenhang insbesondere Kenntnis genommen von:
 - a. den korrigierten Kaufpreisvorstellungen von VIE, ca. 1,6 bis 2,5 Mio. EUR;
 - b. dem Auftrag des Oberbürgermeisters an die Verwaltung zur Durchführung eines Wertermittlungsverfahrens für den Wert des 25,15 %-Anteils durch einen externen, unabhängigen Wirtschaftsprüfer, ebenso die damit verbundene Prüfung einer möglichen beihilferechtlichen Relevanz nach EU-Recht;
 - c. den Gesprächen mit externen Dritten zum Erwerb der 25,15 %-Beteiligung.

Ferner hat der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen Kenntnis genommen von möglichen Erwerbsinteressen des Landkreises Bodenseekreis und ggf. der TWF und des LZ. Die Gewährung der für o. g. Nr. 2 b) erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben erfolgte durch den Gesellschafter Stadt Friedrichshafen dabei unter der Maßgabe, dass der Landkreis an den dort aufgeführten Kosten beteiligt werden solle, falls der Landkreis Gesellschaftsanteile von Wien erwerbe.

3. Herr Oberbürgermeister Brand erhielt zudem das klare Mandat, die Gespräche mit Wien unter dem Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates ergebnisoffen fortzuführen, und zwar, ebenso wie bei den übrigen Punkten, so zeitnah wie möglich.
4. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, allfällige Vereinbarungen und Verträge mit Wien auszuverhandeln und zeitnah den Themenkomplex zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung dem Gremium vorzulegen.

Dem wird nun mit dieser Vorlage nachgekommen.

II. Möglichkeiten des Ausstiegs der VIE aus der FFG

Die VIE beabsichtigt ihren Ausstieg aus der Flughafen Friedrichshafen GmbH nicht im Wege der Kündigung, sondern im Wege des Verkaufs ihrer 25,15%-Beteiligung zu vollziehen. Dies erscheint nachvollziehbar:

Die VIE hat gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags das Recht, ohne Angaben von Gründen die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen und aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Falle der Kündigung haben die übrigen Gesellschafter ein Erwerbsrecht an deren Gesellschaftsanteil. Das Erwerbsrecht steht den erwerbwilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters das Erwerbsrecht ausgeübt oder wird der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters eingezogen oder abgetreten, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht aufgelöst, anderenfalls wird sie durch die Kündigung aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Verlangen auch nur eines erwerbwilligen Gesellschafters auf den bzw. die übrigen erwerbwilligen Gesellschafter zu übertragen, wobei diese Übertragung frühestens mit vollständiger Leistung der Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter oder Vorlage einer Bankgarantie gemäß § 16 Abs. 5 wirksam wird. Möchte kein Gesellschafter den Anteil erwerben, kann die Gesellschafterversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Einziehung des Anteils oder dessen Übertragung auf einen Dritten (falls sich ein Erwerbwilliger findet) beschließen. In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung des Gesellschaftsanteils hat der

ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, die einheitlich in § 16 des Gesellschaftsvertrages geregelt ist. Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils nach den vorstehenden Bestimmungen berechnet sich das Entgelt für den ausscheidenden Gesellschafter somit nach den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bewertungsgrundsätzen. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bemessung des Entgelts vorschreiben, so ist diese maßgebend. § 16 des FFG-Gesellschaftsvertrags sieht die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters zum Buchwert vor entsprechend seinem Anteil am Buchwert des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag und ausstehender Einlagen). Dieser Buchwert des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2013 6.245 TEUR. Dies entspricht einem Wert von 1.571 TEUR für den Anteil der VIE. Diese Abfindung im Falle der Kündigung bliebe damit hinter den aktuellen Kaufpreisvorstellungen der VIE im Falle des Verkaufs ihrer Beteiligung an der FFG zurück.

Beim Verkauf gilt demgegenüber der Grundsatz von Angebot und Nachfrage und eine Wertbemessung erfolgt auf der Grundlage von Substanzwert oder Ertragswert. Der Erlös wird durch den Markt bestimmt, wobei eine Einschränkung für öffentliche Erwerber besteht, da insoweit grundsätzlich aus Gründen des EU-Rechts notifizierungsfrei nur ein marktkonformer Kaufpreis in Betracht kommt. Für den Verkäufer besteht freie Käuferwahl. Eine Aufteilung auf mehrere Käufer ist möglich.

III. Gegenwärtige Gesellschafterstruktur

Die gegenwärtige Gesellschafterstruktur von FFG stellt sich im Status Quo wie folgt dar:

Gesellschafter		Anteil am Gesellschaftskapital	in %
öffentliche G.			
1.	Stadt Friedrichshafen	3.059.000	14,38
2.	Landkreis Bodenseekreis	3.059.000	14,38
3.	Land Baden-Württemberg	2.647.000	12,44
4.	Technische Werke Friedrichshafen GmbH	1.897.000	8,92
<i>Summe</i>		<i>10.662.000</i>	<i>50,12</i>
gewerbliche G.			
5.	ZF Friedrichshafen AG	1.994.000	9,37
6.	Luftschiffbau Zeppelin GmbH	1.635.000	7,69
7.	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	731.000	3,44
8.	Dornier GmbH	450.000	2,12
9.	Motoren- u. Turbinen-Union Friedrichshafen GmbH	450.000	2,12
10.	VIE International Beteiligungsmanagement Ges. m.b.H.	5.350.000	25,15
<i>Summe</i>		<i>10.610.000</i>	<i>49,88</i>
Gesamt		21.272.000	100,00

IV. Erwerbsszenario für den Erwerb der VIE-Anteile

Im Rahmen der nichtöffentlichen Information des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 12.05.2014 über mögliche insgesamt denkbare Erwerbsszenarien (DS-Nr. 2014 / V 00079/1) erhielt Oberbürgermeister Brand das Mandat, den Landkreis Bodenseekreis anzusprechen und diesen um eine klare Position zu dem vom Landkreis Bodenseekreis favorisierten Erwerbsszenario zu bitten, insbesondere auch zu der Frage, ob neben diesen beiden Erwerbsinteressenten ein weiterer öffentlicher Gesellschafter als Erwerber mitaufzutreten sollte oder nicht, sofern das Land Baden-Württemberg sich an dem Erwerb eventuell nicht beteiligen würde.

V. Änderungen des Gesellschaftsvertrags / Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Mit der Durchführung des vorstehend beschriebenen Anteilserwerbsszenarios ist keine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrags der Flughafen Friedrichshafen GmbH erforderlich. Zu korrigieren sind die Gesellschafterliste, die Höhe der Gesellschafteranteile sowie die Bestimmungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die bisherige Zusammensetzung des Aufsichtsrats umfasst zehn Mitglieder, dabei erfolgt bisher eine Bestellung und Besetzung durch die VIE mit zwei Sitzen im Aufsichtsrat der FFG. Infolge des Ausscheidens der VIE und des Anteilserwerbs durch andere Gesellschafter ist es notwendig zu einer Neuregelung der Bestimmungen in § 8 Abs. 3 und 4 für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag der Flughafen Friedrichshafen GmbH zu kommen. Die Anzahl der Mitglieder soll dabei grundsätzlich unverändert bleiben. Ein Aufsichtsratsmitglied wird weiterhin vom Land Baden-Württemberg entsandt. Der Gesellschaftsvertrag soll künftig neun Aufsichtsratsmitglieder vorsehen, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Unter Berücksichtigung des Anteilserwerbs der VIE-Anteile durch die Stadt Friedrichshafen und den Landkreis Bodenseekreis soll jedoch jeweils die Erweiterung von deren bisherigen Vorschlagsrechts um jeweils einen weiteren Sitz im Aufsichtsrat erfolgen. Die Gruppe der sonstigen öffentlichen Gesellschafter (Stadt Friedrichshafen, Landkreis Bodenseekreis, Technische Werke Friedrichshafen GmbH) darf künftig somit für sechs Aufsichtsratsmandate Wahlvorschläge unterbreiten. Dabei sollen der Stadt Friedrichshafen und dem Landkreis Bodenseekreis künftig das Vorschlagsrecht für jeweils zwei Mitglieder zustehen, wovon jeweils einer ein fachkundiger Dritter sein muss, der weder in einem Organ- oder Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis oder der Stadt steht noch einem Gremium von Stadt oder Landkreis angehört. Die Gruppe der gewerblichen Gesellschafter benennt drei weitere Aufsichtsratsmitglieder, die gemeinsam mit den Vorschlägen der öffentlichen Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden.

VI. Kartellrecht

Sofern im Falle des Erwerbs der VIE-Geschäftsanteile ein Gesellschafter mehr als 25 % an der FFG halten würde, würde solch ein Erwerb einen Zusammenschlusstatbestand im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) GWB darstellen, der bei Überschreiten der folgenden Umsatzschwellen einer vorherigen Genehmigung durch das Bundeskartellamt bedürfte. Zuständig wäre das Bundeskartellamt, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss weltweit insgesamt Umsatzerlöse von mehr als EUR 500 Mio. erzielt haben. Zudem muss in Deutschland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als EUR 25 Mio. und ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als EUR 5 Mio. erzielt haben.

Es ist mithin zuvor ggf. eine Prüfung erforderlich, ob die oben genannten Umsatzschwellen überschritten sind und deshalb der Zusammenschluss nur mit Genehmigung des Bundeskartellamts vollzogen werden dürfte, so dass die jeweilige Zustimmung zum Anteilserwerb in der Gesellschafterversammlung der FFG - sofern in Anbetracht des konkreten Erwerbsmodells einschlägig - unter dem Vorbehalt der fusionskontrollrechtlichen Prüfung des Zusammenschlusstatbestands im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) GWB und der uneingeschränkten Erteilung einer sodann eventuell erforderlichen Genehmigung des Bundeskartellamts zu erfolgen hätte.

VII. Kaufpreishöhe für den Anteilserwerb

Für die Höhe eines an die VIE zu zahlenden Kaufpreises gilt die EU-rechtliche Maßgaben der Marktkonformität des Kaufpreises im Rahmen eines Privatinvestor-Tests, so dass dem Landkreis Bodensee die Ergebnisse des durchgeführten Wertermittlungsverfahrens für den Wert des 25,1 %-Anteils der VIE durch einen externen, unabhängigen Wirtschaftsprüfer und die ebenso damit verbundene Prüfung einer möglichen beihilferechtlichen Relevanz nach EU-Recht vollständig zu Gute kommt und auch hier Platz greifen. Auf die dem Gremium bereits gegebenen bisherigen Informationen zum EU-Recht kann insoweit Bezug genommen und vollumfänglich verwiesen werden.

Insoweit ist unter beihilfenrechtlichen Gesichtspunkten im Falle des Erwerbs eines öffentlichen Gesellschafters nachzuweisen, dass dieser wie ein privater Kapitalgeber agiert. In diesem Fall fehlt es an einer Vorteilsgewährung an den Veräußerer. Soweit sich also Stadt und Landkreis zur Zahlung des Kaufpreises verpflichten, müssen sie nachweisen, dass diese finanziellen Leistungen in wirtschaftlicher Hinsicht dem Wert der zu übernehmenden Gesellschaftsanteile entsprechen. Mangels Durchführung eines entsprechenden wettbewerblichen Verfahrens kann ein solcher Nachweis durch die Vorlage eines Wertgutachtens geführt werden.

Die im Auftrag der Stadt abgeschlossene Wertindikation auf 31.03.2014 durch einen unabhängigen Sachverständigen kommt im Rahmen der erfolgten Determinierung einer Wertbandbreite zu dem Ergebnis, dass ein Kaufpreis für den 25,15%-Geschäftsanteil der VIE im Rahmen der Szenarioanalyse eine Wertbandbreite für den Management Case (= im November im Rahmen des üblichen Planungsprozesses aufgestellte Planung 2014 bis 2018) bis zu 2.571 TEUR als ein marktkonformer Kaufpreis, den auch ein privater marktwirtschaftlich handelnder Käufer zahlen würde, als vertretbar anzusehen ist und im Zuge des Privatinvestor-Tests somit bei solcher Kaufpreiszahlung bis zu diesem Betrag marktkonformes Handeln unter Berücksichtigung der dem zu Grunde liegenden Annahmen und Planungen wie ein privater Kapitalgeber gegeben ist. Demzufolge wäre unter Berücksichtigung der diesem Management-Case zu Grunde liegenden Annahmen und Planungen im Falle solcher Kaufpreisvereinbarung bis zu 2.571 TEUR damit auch keine Vorteilsgewährung verbunden und keine bei der EU-Kommission notifizierungsbedürftige Beihilfe gegeben.

Mit dieser Größenordnung eines in der Wertbandbreite des Management-Cases liegenden marktkonformen Kaufpreises kommt dies auch den o. g. Kaufpreisvorstellungen der VIE entgegen und entspricht im Wesentlichen sogar diesen. Die VIE hat in den Vertragsverhandlungen mit dem Oberbürgermeister signalisiert, dass sie bei einer solchen Kaufpreiszahlung in Höhe von 2.250.000 EUR zu einem Verkauf ihrer Anteile an die Stadt respektive sicherlich auch an andere Gesellschafter zustimmen würde und zu dem entsprechenden Vertragsschluss über den Verkauf bereit wäre. Damit könnte vor diesem Hintergrund nun der zeitnahe Ausstieg der VIE aus der FFG im Wege des Anteilsverkaufs bei entsprechender Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der FFG vollzogen werden.

VIII. Finanzierung

Entsprechend des im Beschlussantrag dargestellten paritätischen Erwerbs ist in der Stadt Friedrichshafen eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in 2014 bis zur Höhe des anteiligen Kaufpreises in Höhe von 1.250.000 EUR erforderlich. Hierfür wird mit dieser Vorlage die Zustimmung des Gemeinderates eingeholt. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres keine anderweitige Deckungsmöglichkeit ergeben, soll die Deckung durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen soll zudem unverändert die Suche und Aufnahme eines weiteren gewerblichen Gesellschafters in den Kreis der Gesellschafter der FFG anstreben (vgl. Beschlussantrag Abschnitt I Nr. 4) und auch die Untersuchungen in Bezug auf eine mögliche Aufteilung der FFG in eine Betriebs- und eine Besitzgesellschaft fortführen (vgl. Beschlussantrag Abschnitt I Nr. 5).

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.